

Erben und Sterben

Erbtheil zu übermachende 100 fl. geschrieben, einige Antwort aber nicht habe erhalten können, mit der Bitte; wie Ihnen disfalls in seiner dermahligen Bedürftigkeit obrigkeitlich an Händen gehen möchten.

Und gleichwie wir auch berichtet worden, daß diese ernannte Pfleg-Vätter samt der daselbstigen Stadt Obrigkeit Eüer Wohlgeborn unmittelbar untergeben seyen.

Also sollen wir Euer Wohlgebohrn namens oberannten Bräuknechts Fidelis ganz höflichst anersuchen, Wohldieselbe ersagte Pfleg-Vättern nach Anleitung beygehender Adresse zur baldmöglichster Übermachung der hochbenöthigten 100 fl. samt dem Taufschein beliebigst anzuhalten geruhen möchten. Die wir unter Anerbietung gefälliger Gegendiensten mit der vollkommensten Hochachtung verharren Euer Wohlgeborn. Peterwardein, den 12. Novembris 1765.

Dienstergebenster N. N. Stadt Richter und Rath der Kayserlich Königlich Privilegirten Militär Frey- und Schützen Compagnie allda.

Daß Geld wäre bey Herrn Wolfgang Thomas Schelungger in Ulm gegen Schein in Wiener Correns zu erlegen, Peterwardein den 25 Octobris 1765. Paul Braun.

1.2. Peterwardein, 07.01.1766. Erneutes Schreiben von Richter und Rat der Stadt Peterwardein an die Stadt Haigerloch

Präzisierung der Bitte, dass Fidel Marmon das angeforderte Geld wegen einer erlittenen schweren Krankheit braucht, aber auch einen Taufschein, weil er ein Brauhaus übernehmen und heiraten will.

Hoch- und Wohlgebohrne Großgünstig-Hochgehrteste Herren!

Indeme, daß wir den Empfang des Hochschätzbaresten von 8ten Decembris anni prioris, so hier den 4ten diß [Monats] eingetroffen, mit ergebenster Danck-Verbundenheit zu bestättigen die Ehre haben; wollen wir auch beliebigst anverlangter Massen zu berichten, unermanglen; waßmassen der fürgeförderte Fidelis Marmon auf Befragen sich geäußert habe, daß Er die angezeigte 100 fl. zu Auslöß einer und anderer in der erlittenen schwehren Kranckheit versetzter Haab-Sachen wie nicht minder zu Anschaffung einiger Leibs-Nothdurften höchst nöthig hätte, des Taufscheins aber von darinnen unumgänglich bedürftig wäre, weilen Er unweit Großwardein sich auf ein Bräuhauß zu setzen, und zu vereheligen intentioniret seye; Übrigens beziehen wir uns auf unser lezt-voriges, bitten nochmahlen, diesem Menschen, welcher sonst von einer sehr guten Aufführung ist, nach Möglichkeit zu helfen, und verharren mit aller Veneration Euer Hoch und Wohlgebohrn Unser grosgünstig- und Hochgehrtesten Herren. Peterwardein, den 7ten Januar 1766.

Dienstergebenste N: N: Stadt Richter und Rath allda.

mögen Buch führen. Die Einnahmen bestanden in der Regel darin, dass das Pflegevermögen gegen Zins an weitere Personen verliehen wurde. Nicht selten wurden auch evtl. noch vorhandene Immobilien (Äcker, Wiesen u. a.) des sog. Pfleglings verpachtet, wobei auch diese Einnahmen verbucht wurden. Gerade in Krisenzeiten war es für die Vermögensverwalter mitunter nicht einfach, die verliehenen Gelder zurückzufordern, was oft zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Erbschaften führte. Für Ihre Mühewaltung erhielten die Vormundschaftsverwalter eine Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen des sog. Pfleglings.